



HÄLFTESTEUERSATZ FÜR PENSIONS-ZUSAGEN

VWGH-URTEIL ERÖFFNET ZUSÄTZLICHEN VORTEIL FÜR GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Im Rahmen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zur Geschäftszahl Ro 2016/15/0017 vom 19. April 2018 wurde bestätigt, dass geschäftsführende GesellschafterInnen unter bestimmten Voraussetzungen im Zuge der Kapitalabfindung einer Pensionszusage den Hälftesteuersatz in Anspruch nehmen können.

DAS FOLGENDE SZENARIO ERMÖGLICHT DIE STEUER-BEGÜNSTIGUNG

Stellt ein wesentlich beteiligter GmbH-Geschäftsführer bei Pensionsantritt seine Geschäftsführertätigkeit ein, so kommt es durch die Aufgabe der Geschäftsführung zu einer Änderung der Gewinnermittlungsart von § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen/Ausgabenrechnung) auf § 4 Abs. 1 EStG (doppelte Buchführung/ Bilanzierung) und dadurch zu einem „Übergangsgewinn“.

Soll im Zuge dessen die Firmenpension aus der Pensionszusage abgefunden werden, so kann der Hälftesteuersatz gemäß § 37 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 EStG zur Anwendung kommen.

KONKRETE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES HÄLFTESTEUERSATZES GEMÄß § 37 EStG

1. Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss wesentlich – d. h. zu mehr als 25% – an der Gesellschaft beteiligt und damit selbstständig sein.
2. Die Kapitalabfindungsoption muss bereits vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Pensionszusage geregelt sein. Beispiel für eine entsprechende Regelung – Auszug aus unserem Mustertext Pensionszusage: „Anstelle der Firmenpension können Sie im Leistungsfall des Alters eine einmalige Kapitalablöse in Höhe des Barwerts des bereits entstandenen Anspruchs verlangen. Die Kapitalablöse entspricht der nach § 14 Abs. 6 EStG berechneten Rückstellung, mindestens jedoch dem Wert der Rückdeckungsversicherung zu diesem Zeitpunkt.“
3. Die Inanspruchnahme der Kapitalabfindung aus der Pensionszusage kann frühestens zum 60. Lebensjahr bzw. im Fall einer Erwerbsunfähigkeit erfolgen.
4. Die Erwerbstätigkeit – d. h. die Geschäftsführung – muss eingestellt werden. Es ist allerdings nicht notwendig, die Gesellschaftsanteile abzugeben!

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN



**GEGENÜBERSTELLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND PENSIONSZUSAGE
BEI INANSPRUCHNAHME EINER KAPITALABLÖSE MIT HÄLFTESTEUSATZ-BEGÜNSTIGUNG**

MODELLRECHNUNG Pensionsvorsorge für eine Frau/einen Mann, 35 Jahre alt, 30 Jahre Anspardauer (in EUR gerundet)	PENSIONSZUSAGE	Aufwand Unternehmen EUR 12.000,-	GEWINNAUSSCHÜTTUNG
		keine Abgaben	
	betriebliche Vorsorge ←		private Vorsorge →
	12.000,00	Jahresprämie	6.525,00
	455.980,00 ¹	Ablösekapital inkl. Gewinn	242.892,00 ¹
	- 113.995,00	abzgl. Hälftesteuersatz 25%	
	341.985,00	Kapitalauszahlung netto	242.892,00

Der **Vorteil der Pensionszusage gegenüber der Gewinnausschüttung** mit privater Vorsorge beträgt damit rund **40%**.

¹ Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr usw.) bzw. den Prämienbonus auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung bzw. der zukünftige Prämienbonus hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrags erzielten Überschüssen ab.

Die erhöhten bzw. verminderten Werte in Modellrechnungen stellen weder eine Ober- noch eine Untergrenze der möglichen Entwicklungen dar.

Die Verzinsung bezieht sich nicht auf die gesamte Prämie, sondern nur auf die sogenannte Sparprämie. Die Sparprämie ist jener Teil der Prämie, der nicht Versicherungssteuer ist und nicht für das Sterblichkeitsrisiko (Risikoprämie) oder für die Kosten (Kostenprämie) kalkuliert ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.

Hinweis: Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Antragsunterlagen, die Polizzen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Stand der Information des vorliegenden Flugblatts: 02/2020

Für weitere Informationen rufen Sie einfach Ihre/n BeraterIn der Wiener Städtischen oder die Serviceline für alle Versicherungsfragen an.

Serviceline 050 350 350

kundenservice@wienerstaedtische.at

wienerstaedtische.at



Medieninhaber und Hersteller:
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Bildnachweis: Shutterstock
Gestaltung: Werbung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
26PG302 (20.02 – J20208123)